

Leitlinie zu den Grundsätzen für die Zusammenarbeit in Projekten mit Unternehmen und/oder anderen Partnern

1. Form der Zusammenarbeit

- Die Zusammenarbeit der Hochschule mit Unternehmen und/oder anderen Partnern erfolgt auf Augenhöhe.
- Die Hochschule regelt die Zusammenarbeit grundsätzlich durch schriftliche Vereinbarung.
- Die Vereinbarungen entsprechen den Grundsätzen der Transfer- und IP-Strategie der Hochschule und den daraus abgeleiteten Leitlinien.
- Rahmenverträge werden ebenfalls zu den in der Transfer- und IP-Strategie sowie den daraus abgeleiteten Leitlinien festgelegten Grundsätzen abgeschlossen. Erforderliche Konkretisierungen erfolgen projektbezogen.
- Unterschriftsberechtigt für Vereinbarungen mit Unternehmen und/oder anderen Partnern ist die Hochschulleitung oder eine durch sie ausdrücklich bevollmächtigte Stelle.

2. Geheimhaltungsvereinbarungen

- Mitarbeiter der Hochschule sind zum vertraulichen Umgang mit Informationen Dritter, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet. Gesonderte Geheimhaltungsvereinbarungen sind daher nur in begründeten Fällen und stets vor Beginn der Zusammenarbeit abzuschließen.
- In Geheimhaltungsvereinbarungen ist zwischen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und Arbeitsergebnissen zu differenzieren. Eine solche Differenzierung trägt der oftmals vom Partnerunternehmen beanspruchten langzeitlichen Vertraulichkeit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zusätzlich Rechnung.
- Die Verpflichtung der Hochschule zur Gewährleistung der vereinbarten Vertraulichkeit (Informationspflichten, technische Sicherungen etc.) wird in Geheimhaltungsvereinbarungen von Seiten der Hochschule auf die in der Hochschule übliche Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten beschränkt.
- Arbeitsergebnisse der Hochschule sollen nur in Ausnahmefällen und zeitlich befristet der Geheimhaltung unterliegen.

3. Vergütung im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit

- Die Hochschule ist verpflichtet, für Arbeiten im Rahmen eines wirtschaftlichen Zusammenarbeitsvertrages ihre Kosten vollständig zu ermitteln und anzusetzen.
- Die Hochschule erbringt ihre Dienstleistungen gegenüber Unternehmen oder anderen Partnern zum Marktpreis.
- Sofern kein Marktpreis existiert oder ermittelbar ist, erbringt die Hochschule ihre Dienstleistungen zum Vollkostenpreis zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne.

4. Haftung

- Die Hochschule erbringt ihre Leistungen in guter wissenschaftlicher Praxis und nach dem anerkannten Stand der Technik.
- Die Hochschule übernimmt regelmäßig keine Haftung für das Erreichen eines bestimmten wissenschaftlichen Zieles oder eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.
- Die Hochschule haftet grundsätzlich nicht für die Freiheit von Schutzrechten Dritter.

5. Umgang mit eingebrachtem bzw. entstehendem Wissen

- Für den Umgang mit eingebrachtem bzw. entstehendem Wissen gelten die in der Leitlinie zu Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und Strategie zu deren Inanspruchnahme und Verwertung oder Freigabe definierten Rahmenbedingungen.

16.12.2015, Prof. Dr. Ulrich Jautz

Rektor der Hochschule Pforzheim